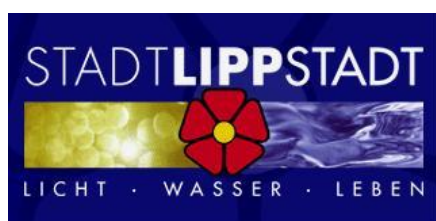


**Handlungsempfehlung
zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
in den Jugendämtern der Städte Lippstadt, Soest, Warstein
und des Kreises Soest**

**Fachliche Beratung und
Begleitung
zum Schutz von Kindern und
Jugendlichen
gemäß § 8b SGB VIII Abs. 1**


**KREIS
SOEST**



Präambel

Das Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, hat zum Ziel, die Rechte von Kindern¹ auf Schutz, Förderung und Teilhabe zu sichern. Es betont die gemeinsame Verantwortung aller kinder- und jugendnahen Berufsgruppen, sowie jedes Einzelnen, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und im beruflichen Kontext für diese verantwortlich ist.

Die Jugendämter im Kreisgebiet Soest haben vereinbart, die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen des Bundeskinderschutzgesetzes in gemeinsamen Handlungsempfehlungen festzuschreiben.

Kinderschutz gelingt nur in einer institutionsübergreifenden Verantwortungsgemeinschaft, die Eltern und Familien in ihren individuellen Lebenslagen wertschätzend wahrnimmt und frühzeitig und multiprofessionell unterstützt.

Die Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz, auch außerhalb des Systems Jugendhilfe, soll zielgenauer erfolgen, die Verantwortung geteilt werden, sowie der Informationsfluss unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen effektiver sein. Dadurch soll eine Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation erreicht werden, wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Frühe Information und frühe Kooperation sollen Nachteile für und Fehlentwicklung von Kindern verhindern.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann im Einzelfall schwierig und komplex sein. Nicht alle der mit Kindern und Jugendlichen befassten Berufsgruppen sind geübt in der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Um zu einer sachgerechten Situationseinschätzung, sowie daraus abzuleitender Handlungsschritte zu gelangen, bedarf es spezifischen Fachwissens. Der Schutzauftrag nach

§ 8a SGB VIII verpflichtet Träger und Einrichtungen von Leistungen nach dem SGB VIII, die erforderlichen, insoweit erfahrenen Fachkräfte bereitzuhalten, die für eine Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen sind. Das Bundeskinderschutzgesetz formuliert darüber hinaus im § 8b SGB VIII für alle kinder- und jugendnahen Berufsgruppen einen Rechtsanspruch gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf anonyme Fachberatung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Die Regelungen des § 8a SGB VIII bleiben davon unberührt.

Die Jugendämter im Kreisgebiet Soest haben daher gemeinsam ein einheitliches Konzept zur Realisierung des Beratungsanspruches erarbeitet. Dieses Konzept beinhaltet sowohl die Gewährleistung des Zugangs zur anonymen Fachberatung im Kinderschutz, als auch die Klärung des Verfahrens für deren Einsatz und die verbindliche Festlegung der Qualifikationsanforderungen an diese Fachkraft. Dadurch soll ein Höchstmaß an Transparenz und Verfahrenssicherheit für alle im Kreisgebiet tätigen Akteure im Kinderschutz erreicht werden.

¹ Kinder sind gemäß der Kinderrechtskonvention junge Menschen zwischen 0 und 18 Jahren

1. Rechtliche Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist ein Artikelgesetz und enthält in der Hauptsache in Artikel 1 das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und in Artikel 2 Änderungen im achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Neu in das SGB VIII aufgenommen wurde der § 8b.

§ 8b SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

An wen richtet sich dieses Beratungsangebot?

Alle Personen, die - auch außerhalb der Jugendhilfe - in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Rechtsanspruch auf Fachberatung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Für die Gruppe der Berufsgeheimnisträger (Lehrer/-innen, Ärzte/-innen, Hebammen, Psychologen/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Berater/-innen) hat der § 4 KKG ein eigenes Verfahren im Kinderschutz formuliert.

Die Beratung im Kinderschutz dient der fachlichen Bewertung, ob wahrgenommene Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf eine tatsächliche Gefährdung des Kindes hindeuten. Darüber hinaus ist zu erwägen, welche Maßnahmen als geeignet anzusehen bzw. zu ergreifen sind, um eine (weitere) Gefährdung abzuwenden.

Die Jugendämter im Kreisgebiet unterbreiten ausdrücklich auch Ehrenamtlichen das Angebot der Beratung durch eine anonyme Fachberatung im Kinderschutz.

Fachberatung nach § 8b SGB VIII ist eine Möglichkeit zur interdisziplinären Reflektion und trägt zur Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungssicherheit der anfragenden Person bei.

Die Hinzuziehung einer solchen Fachkraft liegt im Ermessen der anfragenden Person. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

In welchen Fällen gilt der Anspruch auf Beratung?

Sobald jemand der von der Regelung erfassten Berufsgruppen einen entsprechenden Informations- und Gesprächsbedarf hinsichtlich einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung hat, besteht ein Anspruch auf Beratung. Unabhängig davon, ob die betroffene Person sachlich begründbare „gewichtige Anhaltspunkte“ zum Anlass nimmt, sich an das Jugendamt zu wenden, oder ob sie lediglich einen vagen Verdacht oder ein „ungutes Gefühl“ hat.

Datenschutz:

Da der § 8b SGB VIII keine Befugnis zur Datenübermittlung an die beratende Fachkraft enthält², erfolgt die Beratung aufgrund der Datenschutzregelungen ausschließlich anonymisiert.

² Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 8b Rn. N 19

2. Struktur der Fachberatung im Kreisgebiet nach § 8b SGB VIII

Wer hat einen Anspruch auf Beratung?

Wer führt die Beratung durch?

Für Professionelle und Ehrenamtliche auch außerhalb der Jugendhilfe stehen im Kreisgebiet in den Jugendämtern benannte, spezialisierte Fachkräfte für die Beratung nach § 8b SGB VIII zur Verfügung.

Der Begriff Fachkraft definiert sich zunächst allgemein über §72 SGB VIII (Fachkräftegebot).

Die Fachkraft ist nicht mit Tätigkeiten des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) befasst und außerhalb des ASD/RSD/KSD³ angesiedelt. Es käme sonst zu einer Rollenkollision, da der eigene Schutzauftrag des Jugendamtes aktiviert würde.

Die beratende Fachkraft sollte über mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz verfügen und/oder ist zertifiziert und erfahren in der Analyse und Führung des Prozesses der Risikoeinschätzung. Dies bedeutet insbesondere, dass fundierte theoretische Kenntnisse vorhanden und durch berufspraktische Erfahrungen untermauert sein sollen.

Zur Qualifikation der Fachberatung im Kinderschutz siehe Anlage 2.

Die Zuständigkeit für die Beratung richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnort des Kindes.

Bei Anfragen bezüglich Kindern, die außerhalb des Kreisgebietes wohnen, oder ohne Kenntnis des Wohnorts, berät das Jugendamt, das zuerst angefragt wird.

Was leisten die Jugendämter?

Die Jugendämter bieten eine fachliche Jugendhilfe-Expertise zur Hilfe bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

In gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit geschieht eine Information über

- den Anspruch und die Angebote der fachlichen Beratung für die genannten Berufsgruppen und Personen
- den Inhalt „gewichtiger Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes
- Auftrag und Handlungsmöglichkeiten, Leistungen und Maßnahmen, sowie Grenzen der Jugendhilfe
- jugendamtsinterne Verfahren im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen

Es werden gemeinsame Fachveranstaltungen und Fortbildungen organisiert.

³ ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst: Soest/Warstein; KSD = Kommunaler Sozialdienst: Lippstadt; RSD = Regionaler Sozialdienst: Kreis Soest

Wie und wann findet die Beratung statt?

Wie

Die Beratung in Form einer anonymisierten Einzelfallberatung kann sowohl persönlich, als auch telefonisch oder in Beratung vor Ort stattfinden. Und zwar im Rahmen einer Fallexploration einzeln oder in Teams.

Die Beratung ist

- anfrager- und sachverhaltsorientiert
- fachlich strukturiert

Entsprechend dem Bedarf des Anfragenden erfolgt

- eine gemeinsame Erörterung des Sachverhalts
- eine fachliche Bewertung von Vermutungen, Fakten und Sachverhalten
- ein Abgleich mit gesetzlichen Vorgaben
- eine Handlungsempfehlung/gemeinsame Erarbeitung weiterer Schritte

Die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften/-diensten geschieht in erster Linie delegierend/weitervermittelnd und vorrangig nicht prozessbegleitend.

Im Bedarfsfall werden weitere fachliche Expertisen (z.B. von Medizinern, Hebammen, fachspezifischen Beratungsstellen) hinzugezogen.

Die Dokumentation des Beratungsverlaufs geschieht durch die Fachberatung anhand eines kreisweit einheitlichen Leitfadens.

Die Fachberatung dient der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und enthebt nicht von der Verpflichtung, selbst aktiv zu werden. Die Fallverantwortung verbleibt bei der anfragenden Person.

Bei Gefährdungen mit besonderer Bedeutung wird die Leitungsebene des Jugendamtes über den Beratungsverlauf informiert.

Wann

Das Beratungsangebot wird während der Öffnungszeiten der Jugendämter bereitgehalten.

Quellen:

DIJuF: (Meysen/Eschelbach) Das neue Bundeskinderschutzgesetz, 2012

ISA: Schimke: Empfehlungen für die Umsetzung des BKiSchG, 2012

BAGLJAE/AGJ: Handlungsempfehlungen zum BKiSchG - Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, 2012

DPWV: Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, 2012

LWL/Dr. Weber: Strukturen der Zusammenarbeit in der Wahrnehmung des Schutzauftrages, 2012

Wiesner/Wapler: Nachtragskommentierung zum Bundeskinderschutzgesetz, 2012

Anlage 1

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung⁴

Anhaltspunkte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und dienen vor allem einer ersten Orientierung für die praktische Arbeit.

Um eine Fachberatung zum Kinderschutz in Anspruch zu nehmen genügt bereits der vage Verdacht einer möglichen Gefährdung. Es müssen keine gewichtigen Anhaltspunkte festgestellt worden sein.

Grundversorgung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache;
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Erkennbare starke Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern (Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes bzw. von jeglichem Spielzeug

Anlage 2

Qualifikation der Fachberatung im Kinderschutz⁵

Fachwissen, Kenntnisse und Erfahrungen im Kinderschutz

- Praktische Erfahrung im Kinderschutz
- Kenntnis der Formen, Ursachen und Indikatoren von Kindeswohlgefährdungen sowie der Risiko- und Schutzfaktoren, incl. Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen (körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung)
- Kenntnisse und Erfahrungen in der familialen Dynamik konflikthafter Beziehungen/der Dynamik bei Gewalt gegen Kinder
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (BGB, FamFG, SGB VIII, StGB) und Verfahren (in der zu beratenden Einrichtung, beim Jugendamt und beim Familiengericht) im Kinderschutz

Institutionenwissen

- Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft), sowie des regional und überregional vorhandenen Hilfesystems, dessen Auftrag und Hilfeformen
- Kenntnisse über Verfahrensabläufe im Jugendamt

Methodenkompetenz

- in der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)
- in der Einschätzung der Erziehungs- und Veränderungsfähigkeit von Eltern
- in Praxisberatung oder Supervision
- in der Gesprächsführung (u. a. konflikthafter Elterngespräche) und in Gruppenprozessen
- in der Beurteilung der Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- in der kollegialen Beratung

Persönliche Eignung

- Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII bzw. entsprechende Erfahrungen und Kompetenzen
- mindestens dreijährige Berufserfahrung
- Klarheit in Rolle und Aufgabenstellung
- Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, Professionelle Distanz (Umgang mit Übertragung/Gegenübertragung)
- Inanspruchnahme von Angeboten der Selbstreflexion

⁵ Nach Dr. Weber, LWL

Anlage 3

Leitfaden zur anonymen Fachberatung zum Kinderschutz

Anfrage/ Beratung	Berater/in Datum, Uhrzeit, tel./ schriftl./ persönl. Dauer/ Form der Beratung Tel./ pers. Erstberatung/ Folgeberatung zum
Anfragende/r	Anonym/ Name/ Institution/ Tel.Nr./ Mail Berufsgeheimnisträger § 4 KKG: Schule: <input type="checkbox"/> Schulsozialarbeiter/-in <input type="checkbox"/> Lehrer/-in Gesundheitsbereich: <input type="checkbox"/> Arzt/Ärztin <input type="checkbox"/> Hebamme <input type="checkbox"/> Psychologe/ Therapeut/ -in <input type="checkbox"/> Heilpädagoge/-in /Frühförderung <input type="checkbox"/> Krankenschwester <input type="checkbox"/> Berater/-in <input type="checkbox"/> Schwakofli <input type="checkbox"/> Sozialarbeiter/-in <input type="checkbox"/> Dipl.Pädagoge/-in Personengruppe § 8b SGB VIII: <input type="checkbox"/> Erzieher/-in <input type="checkbox"/> OGS <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> AHA <input type="checkbox"/> Kita <input type="checkbox"/> Kindertagespflege <input type="checkbox"/> Betreuer/-in <input type="checkbox"/> Ehrenamtliche/r <input type="checkbox"/> Sonstige
	<input type="checkbox"/> Einschätzungshilfe <input type="checkbox"/> Beratungswunsch zum weiteren Vorgehen <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Angaben zum Kind/Jgdl.	Alter, Geschlecht, Kita/TP, Schulform, Klasse, Aufenthalt, Geschwister (Altersgruppe 0-6?), Sorgerecht, Besonderheiten
Angaben zur Familie	Biografische Daten
Sachverhalt	Was wurde beobachtet/ berichtet? Wer hat das beobachtet? Wie häufig, seit wann? Bisherige/ geplante Interventionen/ Gespräche

Einschätzung des Anfragenden	<input type="checkbox"/> Unterstützungsbedarf Kind/ Jgdl./ Familie Gefährdung: <input type="checkbox"/> Vernachlässigung der geistigen/ körperlichen Entwicklung (auch Schulverweigerung) <input type="checkbox"/> Körperliche Misshandlung/ Gewalt <input type="checkbox"/> Psychische Misshandlung/ Gewalt <input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt <input type="checkbox"/> Medizinische Mangel-/ Unterversorgung <input type="checkbox"/> Miterleben/Mitbetroffenheit häuslicher Gewalt <input type="checkbox"/> Selbstverletzendes Verhalten/ Suizidgefahr/ Fremdgefährdung <input type="checkbox"/> Gravierende Aufsichtspflichtverletzung <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung/ Ausfall der Eltern (Sucht, psych. Erkrankung) <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Bekannte Risiko- und Schutzfaktoren	Kind/ Jgdl. Eltern
Kooperation der Eltern	Offen/ vorhanden/ nicht vorhanden
Gefährdungseinschätzung der § 8b Beratung	<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte liegen nicht vor <input type="checkbox"/> Anhaltspunkte liegen vor für: <input type="checkbox"/> Vernachlässigung der geistigen/ körperlichen Entwicklung (auch Schulverweigerung) <input type="checkbox"/> Körperliche Misshandlung/ Gewalt <input type="checkbox"/> Psychische Misshandlung/ Gewalt <input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt <input type="checkbox"/> Medizinische Mangel-/ Unterversorgung <input type="checkbox"/> Miterleben/Mitbetroffenheit häuslicher Gewalt <input type="checkbox"/> Selbstverletzendes Verhalten/ Suizidgefahr/ Fremdgefährdung <input type="checkbox"/> Gravierende Aufsichtspflichtverletzung <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung/ Ausfall der Eltern (Sucht, psych. Erkrankung) <input type="checkbox"/> Sonstiges:

Fachliche Bewertung	<p>Keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Keine KWG/ kein Unterstützungsbedarf 2 Keine KWG/ aber Unterstützungsbedarf <p>Eine Gefährdung ist nicht auszuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3 Eine abschließende Gefährdungseinschätzung ist nicht möglich/ weitere Beobachtung und Informationen notwendig <p>Anhaltspunkte für eine Gefährdung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4 KWG, aber externe Handlungswege möglich 5 KWG, alle externen Handlungswege ausgeschöpft 6 Akute KWG, sofortiger Handlungsbedarf <p>Nr: <input type="checkbox"/> Begründung:</p>
Hinweis bei festgestellter Gefährdung	<input type="checkbox"/> Der Ratsuchende wurde informiert, dass aus Sicht der Fachkraft eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Er wurde auf seine daraus resultierende Handlungsverpflichtung hingewiesen.
Handlungsempfehlung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Einholung weiterer Informationen/ Klärungsbedarf, erneute Beratung 2 Persönlicher Kontakt zur Einbeziehung von Eltern und Kind/ Jugendl. Information/ Beratung zu Hilfsangeboten und Ansprechpartnern 3 Sofortige Mitteilung an den Sozialen Dienst/TKW des Jugendamtes <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ohne vorherige Information der Eltern <p>Nr: <input type="checkbox"/> Nähere Erläuterung:</p>
Problemkongruenz Empfehlung Nachberatung	<input type="checkbox"/> gegeben <input type="checkbox"/> nicht gegeben <input type="checkbox"/> angenommen <input type="checkbox"/> nicht angenommen <input type="checkbox"/> nicht vereinbart <input type="checkbox"/> vereinbart für
Empfehlung nicht angenommen/ Gefährdung mit besonderer Bedeutung	Information an Vorgesetzte/n am